

Herstellung erreicht wurden./16/ Andererseits werden trotz vorhandener Kaufkraft bestehende Bedürfnisse nicht befriedigt. Das ist in der Regel auch mit weiteren negativen Auswirkungen, insbesondere auf die künftige Leistungsbereitschaft der Werktätigen, verbunden. Hierbei geht es zunächst darum, daß die Werktätigen ihren auf Grund ihrer Arbeitsleistung erworbenen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum in Form von Lohn bzw. Gehalt und Prämien tatsächlich durch den Erwerb von Konsumgütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen entsprechend ihrem Bedarf realisieren können.

Das macht deutlich, welche Rückwirkungen vom Zivilrecht auf die Verwirklichung der Hauptaufgabe ausgehen und welche Rolle die Erfüllung der Versorgungspflichten der Betriebe als Intensivierungsfaktor spielt, wie erneut auf der 16. Tagung des Zentralkomitees der SED unterstrichen wurde./17/ Das ZGB stellt neue Anforderungen an die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Betriebe und ihre Gestaltung durch das Wirtschaftsrecht. Die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Betriebe ist verschiedentlich noch zu einseitig auf die Erreichung von Produktionszielen ausgerichtet, die vor allem mengen- oder wertmäßig bestimmt sind. Die Befriedigung der Bedürfnisse der Werktätigen erfordert aber konkrete Gebrauchswerte. Deshalb muß sich die Bedürfnisbefriedigung, die auch vom Zivilrecht zum Bewertungsmaßstab betrieblichen Handelns erhoben wird, immer mehr in der Verteidigung der Planentwürfe und der Abrechnung der Planerfüllung widerspiegeln.

Die Einheit von Produzent und Konsument

Jeder Werktätige ist letztlich sowohl Produzent als auch Konsument. Die Versorgungspflichten der Betriebe sind Rechtspflichten, die in der Leitung, Planung und Kooperation sowie in der Produktions- und Handelstätigkeit der Betriebe durch die in ihnen tätigen Werktätigen zu erfüllen sind. Das Recht des Bürgers auf eine bedarfsgerechte Versorgung ist mit seiner Pflicht zur bedarfsgerechten Produktion an dem Arbeitsplatz, an dem er tätig ist, verbunden. Die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung der Produktion und am sozialistischen Wettbewerb müssen auch auf die Herstellung der Übereinstimmung der Interessen von Produzenten und Konsumenten, von Versorgungsbetrieben und Bürgern gerichtet sein. Darauf orientiert das sozialistische Zivilrecht. Ein solches Verhalten beugt am wirksamsten Konflikten vor.

Das wird besonders deutlich, wenn Konsumgüter oder Dienstleistungen nicht qualitätsgerecht sind und dadurch die bereits verausgabte gesellschaftliche Arbeit nicht den vorgesehenen Gebrauchswert hervorbringt. Die Wiederherstellung des Gebrauchswerts bzw. des gestörten Äquivalenzverhältnisses zwischen der Leistung der Gesellschaft und der Gegenleistung des Bürgers erfordert zusätzlichen individuellen und gesellschaftlichen Aufwand.

Unter diesen Aspekten gewinnen die Garantieregelungen der §§ 148 ff. und 177 ff. ZGB über das individuelle Interesse des davon berührten Bürgers hinaus gesellschaftliche Bedeutung. Es ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen, daß die Rechte des Bürgers auf einwandfreie Qualität konsequent gewahrt und dem betroffenen Bürger bei der Inanspruchnahme seiner Rechte von den Hersteller-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben geholfen wird. Das ZGB hat hier neue und pro-

gressive Lösungen geschaffen./18/ Im gesamtgesellschaftlichen Maßstab geht es aber wieder um die Einheit von Rechten und Pflichten des Bürgers als Produzent und Konsument. Wie das Zivilgesetzbuch jedem Käufer eine einwandfreie Qualität der gekauften Ware garantiert (§139 Abs. 1 ZGB i. V. m. §§ 148 ff. ZGB), so verpflichtet das Gesetzbuch der Arbeit jeden Werktätigen, an seinem Arbeitsplatz einwandfreie Qualitätsarbeit zu leisten (§§ 48 Abs. 1, 106 Abs. 2 Buchst. c GBA). Dieser Zusammenhang, der sich erst in der Gesamtheit der rechtlichen Regelungen ausdrückt, ist den Werktätigen und Leitern in den Betrieben stärker als bisher bewußt zu machen und ggf. unter Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen durchzusetzen.

Eine besondere Rolle spielt hierbei die Durchführung der den Leitern mit dem Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBI. I S. 313) zur Pflicht gemachten Anleitungen, Kontrollen und Auswertungen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines hohen Staats- und Rechtsbewußtseins aller Werktätigen. Die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben ist eine wichtige Grundlage für die Erfüllung zivilrechtlicher Versorgungspflichten der Betriebe./19/

Die sozialistische Produktionsweise ermöglicht eine im Vergleich zum Kapitalismus immer bessere Befriedigung der wachsenden Lebensbedürfnisse, jedoch nur entsprechend der tatsächlich erreichten Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, die vor allem vom Stand der Arbeitsproduktivität bestimmt wird. Für das Zivilrecht, das auf die ständige Erhöhung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einwirken soll, gilt daher, daß die wirtschaftlichen Ergebnisse unmittelbar in der Versorgung für jeden Bürger spürbar werden sollen, daß sich aber auch jeder für hohe Ergebnisse mit verantwortlich fühlen muß. Es kann nur das verbraucht werden, was zuvor produziert wurde. Das ZGB kann daher auch nur dasjenige Versorgungsniveau rechtlich gewährleisten, für das die volkswirtschaftlichen Voraussetzungen durch die staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die Produktions- und Handelstätigkeit der Betriebe geschaffen wurden.

Die Art und Weise der Erfüllung der Versorgungspflichten und die Herausbildung neuer Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten

Die Hauptaufgabe zielt nicht nur auf die Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse schlechthin, sondern auf die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus. Das schließt die Entwicklung neuer Bedürfnisse genauso ein wie eine neue Art und Weise ihrer Befriedigung. Der Charakter und der Inhalt der Bedürfnisse der Menschen werden vom Entwicklungsstand der jeweiligen Gesellschaft bestimmt, wie es von Marx hervorgehoben wurde: „Unsere Bedürfnisse und Genüsse entspringen aus der Gesellschaft; wir messen sie daher an der Gesellschaft; wir messen sie nicht an den Gegenständen ihrer Befriedigung.“/20/

Bei der Formulierung der Hauptaufgabe wurde von der Einheit des materiellen und kulturellen Lebensniveaus ausgegangen. Der mit der Verwirklichung der Hauptaufgabe wachsende materielle Wohlstand der Gesellschaft und des einzelnen ist nicht Selbstzweck, sondern die Grundlage für die Entfaltung der geistigen Fähigkei-

/18/ Vgl. hierzu H.-W. Teige, „Garantieansprüche beim Kauf“, NJ 1975 S. 481 ff.

/19/ Vgl. hierzu W. Weichelt, „Erfahrungen und Probleme bei der Schaffung von Bereichen vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit“, NJ 1975 S. 705 ff.

/20/ K. Marx, „Lohnarbeit und Kapital“, in: Marc Engels, Werke, Bd. 6, Berlin 1959, S. 412.

/16/ Vgl. W. Heinrichs, „Bedarf, Effektivität und Versorgung“, Einheit 1975, Heft 8, S. 869 (871).

/17/ Vgl. W. Jarowsky, a. a. O., S. 21.